



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

28. September 2017

41. Jahrgang / Nr. 35

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

187. Bekanntmachung über die Aufstellung sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Auf der Hollhorst II“, Ortschaft Heine der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven
188. Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Landkreis Cuxhaven, vom 29. August 2017

189. Satzung zur Dritten Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der **Gemeinde Osterbruch**, Landkreis Cuxhaven, (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 1. Januar 2018

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

187.

BEKANNTMACHUNG über die Aufstellung sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Auf der Hollhorst II“, Ortschaft Heine der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Auf der Hollhorst II“, Ortschaft Heine beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Auf der Hollhorst II“, wird im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan gemäß § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) erfolgen. Diese seit der Novellierung des Baugesetzbuches ab dem 04. Mai 2017 gegebene Möglichkeit ist für Planungsfälle entwickelt worden, die die Entwicklung von Flächen für Wohnnutzungen zum Ziel haben und die sich direkt an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließen.

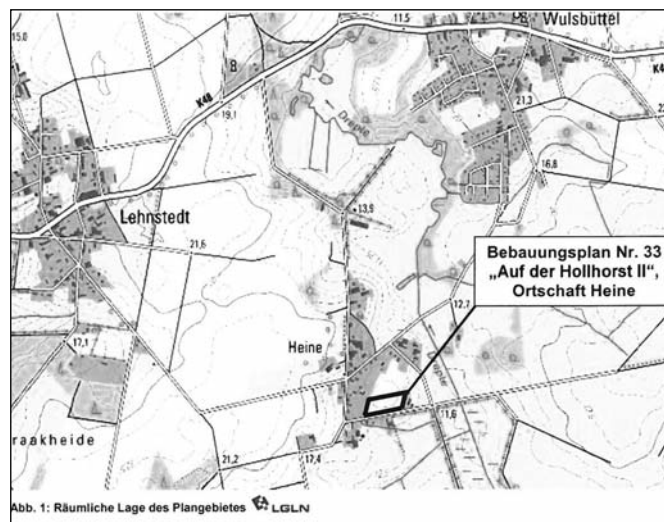
Mit Bezug auf den § 13a BauGB gilt auch für Verfahren nach § 13b BauGB, dass entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Baugesetzbuches auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB abgesehen wird.

Da in der Gemeinde Hagen im Bremischen kaum noch Wohnbaugrundstücke zur Verfügung stehen, ist es aufgrund der stetigen Nachfrage erforderlich, neue Bauflächen auszuweisen. Die Gemeinde hat sich in diesem Zusammenhang bewusst für eine Nachverdichtung entschieden, um den Zielen der Raumordnung sowie des Flächennutzungsplanes nachzukommen sowie eine nachhaltige Siedlungsentwicklung zu betreiben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 „Auf der „Hollhorst II“ mit einer Größe von ca. 8.851 m², befindet sich am südöstlichen Siedlungsrandbereich der Ortschaft Heine, der Gemeinde Hagen im Bremischen. Das Plangebiet befindet sich nördlich der Straße „Auf der Hollhorst“ und schließt an das, sich in nordwestliche Richtung erstreckende, Siedlungsgebiet der Ortschaft an.

Die räumliche Lage des Plangebietes ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



2. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Hagen im Bremischen hat in seiner Sitzung am 18. September 2017 dem Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 33 „Auf der Hollhorst II“, Ortschaft Heine, der im Verfahren gemäß § 13b BauGB aufgestellt wird, zugestimmt und die öffentliche Auslegung

des Planentwurfes gemäß § 13 b BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 b BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Planentwurf des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift besteht aus Planzeichnung und Begründung und liegt in der Zeit vom 16. Oktober 2017 bis 16. November 2017 während der Dienststunden im Fachbereich 3 der Gemeinde Hagen im Bremischen, Amtsplatz 3 in 27628 Hagen im Bremischen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Ebenfalls sind die Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Gemeinde Hagen im Bremischen unter „Rathaus/Öffentliche Bekanntmachungen/Bauleitplänen“ ersichtlich.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen zu dem Planentwurf sowie zu der Begründung abgegeben werden. Ich weise darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hagen im Bremischen, 19. September 2017

(L.S.) **Gemeinde Hagen im Bremischen**
Der Bürgermeister
Andreas Wittenberg

188.

SATZUNG **über die Benutzung der Kindertagesstätten** **der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven,** **vom 29. August 2017**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) sowie des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2012 (Nds. GVBl. S. 417) hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 29. August 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Hagen im Bremischen unterhält als öffentliche Einrichtung folgende Kindertagesstätten:

1. Kindertagesstätte „Löwenzahn“ (Kindergarten und Kinderkrippe), Grüner Weg 19, 27628 Hagen im Bremischen
2. Kindertagesstätte „Pustelblume“ (Kindergarten und Kinderkrippe), Kassebrucher Weg 8, 27628 Hagen im Bremischen
3. Kindertagesstätte „Rasselbande“, Schulstraße 1, 27628 Hagen im Bremischen
4. Kindertagesstätte „Rappelkiste“, Dorfring 14, 27628 Hagen im Bremischen
5. Kinderspielkreis „Räuberhöhle“, Am Steingrab 15, 27628 Hagen im Bremischen
6. Kindertagesstätte „Die kleinen Zwerge“ (Kindergarten und Kinderkrippe), Moorstraße 23, 27628 Hagen im Bremischen
7. Kindertagesstätte „Deichbutjer“ (Kindergarten und Kinderkrippe), Schulweg 17, 27628 Hagen im Bremischen
8. Kindertagesstätte „Waldbutjer“ (Kindergarten und Kinderkrippe), Zum Walde 22, 27628 Hagen im Bremischen
9. Hort Hagen, Burgallee 3, 27628 Hagen im Bremischen
10. Hort Bramstedt, Schulstraße 1, 27628 Hagen im Bremischen

(2) In den eingerichteten Krippen werden Kinder ab der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen. In Härtefällen können auf Antrag auch Kinder unter einem Jahr in den Krippen aufgenommen werden. Mit Vollendung des 3. Lebensjahres und älter, aber noch nicht schulpflichtig, werden die Kinder in den Kindergär-

ten aufgenommen. Der Hort nimmt schulpflichtige Kinder bis zum Ende des Grundschulbesuchs auf. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte besteht nicht.

Der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte kann mit einer Frist von drei Monaten zum 01. oder 16. eines Monats geltend gemacht werden. Der Einhaltung dieser Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.

§ 2 **Ziele der Kindertagesstätten**

Die Kindertagesstätten in der Gemeinde Hagen im Bremischen sollen insbesondere

- die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,
- sie in sozial verantwortliches Handeln einführen,
- ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
- den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen, die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern,
- den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern,
- die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Phantasie fördern.

Die Kindertagesstätten ergänzen und unterstützen damit die Erziehung des Kindes in der Familie.

§ 3 **Aufnahme**

(1) Die Einzugsbereiche der einzelnen Kindertagesstätten stellen sich wie folgt dar:

Kindertagesstätte „Löwenzahn“:

Gemeindegebiet Hagen westlicher Teil einschl. Kassebrucher Heide

Kindertagesstätte „Pustelblume“:

Gemeindegebiet Hagen östlicher Teil einschl. der Ortschaften Albstedt, Dorfhagen und Kassebruch

Kindertagesstätte „Rasselbande“:

Ortschaft Albstedt und Bramstedt

Kindertagesstätte „Rappelkiste“:

Ortschaft Driftsethe

Kinderspielkreis „Räuberhöhle“:

Ortschaften Heine, Hoop und Lehnstedt

Kindertagesstätte „Die kleinen Zwerge“:

Ortschaft Uthlede

Kindertagesstätte „Deichbutjer“:

Ortschaften Rechtenfleth, Sandstedt, Offenwarden, Wersabe, Wurthfleth

Kindertagesstätte „Waldbutjer“:

Ortschaften Albstedt, Wulsbüttel und Hoop

Hort Hagen

Schuleinzugsgebiet der Grundschule Hagen

Hort Bramstedt

Schuleinzugsgebiet der Grundschule Bramstedt

(2) Die jeweiligen Kindertagesstätten nehmen grundsätzlich die Kinder auf, die ihren ersten Wohnsitz im Gebiet der Gemeinde Hagen im Bremischen haben.

(3) Soweit Betreuungsplätze vorhanden sind, können in begründeten Fällen Kinder aus anderen Bereichen als aus dem zugeordneten Einzugsbereich in der Kindertagesstätte aufgenommen werden.

(4) Soweit Betreuungsplätze im Einzugsbereich nicht vorhanden sind, können Kinder an benachbarte Kindertagesstätten verwiesen werden.

(5) Der Aufnahmeantrag wird schriftlich auf einem entsprechenden Vordruck gestellt, auf dem die Sorgeberechtigten die erforderlichen Angaben einzutragen haben. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Sorgeberechtigten die Bestimmungen dieser Satzung an.

(6) Die Aufnahme erfolgt für die jeweiligen Hortangebote an den Grundschulen in der Gemeinde Hagen im Bremischen für die Klassenstufen 1 bis 4. Soweit die Kapazitäten nicht bereits durch die Klassenstufen 1 bis 4 ausgeschöpft sind, können in begründeten Einzelfällen auch Kinder der Klassenstufe 5 aufgenommen werden.

§ 4 Gesundheitsvorsorge

Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes ist der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.

Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit oder Parasitenbefall leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen bis sie nach dem schriftlichen Attest des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes des Landkreises Cuxhaven ansteckungsfrei sind. Bei Verdacht auf Erkrankung eines Kindes von einer meldepflichtigen Krankheit innerhalb der Einrichtung müssen die Erziehungsberechtigten gestatten, dass das Kind einem Arzt zur Untersuchung vorgestellt wird.

Kranke Kinder können die Kindertagesstätte nicht besuchen. Ein Kind ist dann krank, wenn es am normalen Kindertagesstättenbetrieb nicht teilnehmen kann.

§ 5 Betreuung

(1) Die Anzahl der Gruppen, die Gruppenstärken, die fachpädagogischen Betreuungszeiten sowie die Öffnungszeiten der einzelnen Kindertagesstätten sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Bastelmaterial wird zur Verfügung gestellt, soweit es der Beschäftigung der Kinder dient. Die Kosten des Bastelmaterials für besondere Zwecke sowie die Kosten für Körperpflege- und Hygieneartikel sind von den Sorgeberechtigten zu tragen.

(3) Die Kindertagesstätten sind mit folgenden Ausnahmen ganzjährig geöffnet:

- a) Schließung an gesetzlichen Feiertagen.
- b) Betriebsruhe für die Dauer von insgesamt drei Wochen in den Schulferien. Auf den § 8 Abs. 3 KitaG wird hingewiesen.
- c) Zwischen Weihnachten und Neujahr.
- d) 3 Studententage/Tage für betriebliche Veranstaltungen
- e) Schließung aus gesundheitlichen Gründen (auf Anordnung des Gesundheitsamtes) oder anderen zwingenden Gründen.

Die genaue Zeit der Schließung wird so rechtzeitig wie möglich durch die Gemeinde bekanntgeben.

Wird die Kindertagesstätte aus einem der o. a. Gründe geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

(4) Wird eine Kindertagesstätte wegen Arbeitskampfmaßnahmen mit einer Dauer von mindestens einer zusammenhängenden Woche (sieben Tage) geschlossen, so wird den Sorgeberechtigten die Gebühr für die Betreuung erstattet.

Anlage 1

zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, vom 29. August 2017

Kindertagesstätten und Kinderspielkreis im Bereich der Gemeinde Hagen im Bremischen:

Name der Einrichtung	Anschrift	Anzahl der Gruppen	Gruppenstärke	Öffnungszeiten	Fachpädagogische Betreuungszeiten
Kindertagesstätte „Löwenzahn“	Grüner Weg 19, 27628 Hagen im Bremischen	2 Vormittagsgruppen 1 Integrationsgruppe 1 Kinderkrippe 1 Nachmittagsgruppe	2 x 25 1 x 18 1 x 15 1 x 10	Kindergarten: 07.00 bis 12.30/13.00/ 14.00/17.00 Uhr Krippe: 07.00 -12.30/ 13.00/14.00 Uhr	07.30 bis 12.30 Uhr
Kindertagesstätte „Pustelblume“	Kassebrucher Weg 8, 27628 Hagen im Bremischen	3 Vormittagsgruppen 1 Nachmittagsgruppe 1 Kinderkrippe	3 x 25 1 x 25 1 x 15	Kindergarten: 07.00 bis 12.30/ 13.00/ 14.00/17.00 Uhr Krippe: 07.00 -12.30/ 14.30 Uhr	07.30 bis 12.30 Uhr
Kindertagesstätte „Rasselbande“	Schulstraße 1, 27628 Hagen im Bremischen	2 Vormittagsgruppen 1 Nachmittagsgruppe (altersgemischt)	1 x 25 1 x 25 1 x 20	07.30 bis 12.30/13.00/ 14.00/16.30 Uhr	08.00 bis 12.30 Uhr
Kindertagesstätte „Rappelkiste“	Dorfring 14, 27628 Hagen im Bremischen	1 Vormittagsgruppe	1 x 24	07.30 bis 12.30/ 13.00/14.00 Uhr	08.00 bis 12.30 Uhr
Kinderspielkreis „Räuberhöhle“	Am Steingrab 15, 27628 Hagen im Bremischen	1 Vormittagsgruppe	1 x 20	07.30 bis 12.30/13.00 Uhr	08.00 bis 12.30 Uhr
Kindertagesstätte „Die kleinen Zwerge“	Moorstraße 23, 27628 Hagen im Bremischen	1 Vormittagsgruppe 1 Kinderkrippe	1 x 25 1 x 15	Kindergarten: 07.30 bis 12.30/13.00/14.00 Uhr Krippe: 07.30 - 12.30/13.00/15.00 Uhr	08.00 bis 12.30 Uhr
Kindertagesstätte „Deichbutjer“	Schulweg 17, 27628 Hagen im Bremischen	1 Vormittagsgruppe 1 Vormittagsgruppe (Kleingruppe) 1 Kinderkrippe	1 x 25 1 x 10 1 x 15	Kindergarten: 07.00 bis 12.30/13.00/14.00 Uhr Krippe: 07.00 -12.30/ 13.00/14.00 Uhr	07.30 bis 12.30 Uhr 07.30 bis 12.30 Uhr
Kindertagesstätte „Waldbutjer“	Zum Walde 22, 27628 Hagen im Bremischen	1 Vormittagsgruppe 1 Kinderkrippe	1 x 25 1 x 15	07.30 bis 13.00/15.00 Uhr	08.00 bis 12.30 Uhr
Hort Hagen	Burgallee 3, 27628 Hagen im Bremischen	2 Nachmittagsgruppen	1 x 20 1 x 12	Nach Schulschluss bis 15.00/17.00 Uhr In den Schulferien: 07.30 Uhr bis 14.00/17.00 Uhr	Nach Schulschluss bis 15.00/17.00 Uhr In den Schulferien: 07.30 Uhr bis 14.00/17.00 Uhr
Hort Bramstedt	Schulstraße 1, 27628 Hagen im Bremischen	1 Nachmittagsgruppe	1 x 12	Nach Schulschluss bis 16.00 Uhr In den Schulferien: 07.30 bis 16.00 Uhr	Nach Schulschluss bis 16.00 Uhr In den Schulferien: 07.30 bis 16.00 Uhr

Wird ein Notdienst angenommen, so ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

§ 6 Aufsichtspflicht

(1) Die Sorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Öffnungszeiten dem Personal der Kindertagesstätte und holen sie nach Beendigung der Öffnungszeiten von dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die Gruppen-erzieherin. Mittags mit dem Betreten des Grundstückes sind die Eltern aufsichtspflichtig. Die Aufsichtspflicht des Personals endet mit der persönlichen Übergabe des Kindes an einen Abholberechtigten.

(2) Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte schriftlich wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Das Mindestalter der abholberechtigten Personen richtet sich nach § 7 KJHG (14 Jahre). Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 7 Haftungsausschluss

Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 8 Gebühren

Für die Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten wird eine monatliche Gebühr erhoben. Über die Höhe der Gebühr wird ein schriftlicher Bescheid erteilt, der gleichzeitig als Bestätigung der Aufnahme des Kindes gilt. Näheres regelt die Gebührensatzung für Kindertagesstätten in der Gemeinde Hagen im Bremischen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. August 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Hagen im Bremischen vom 25. April 2016 außer Kraft.

Hagen im Bremischen, den 29. August 2017

(L.S.) **Gemeinde Hagen im Bremischen
Der Bürgermeister
Wittenberg**

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 35 v. 28.9.2017 S. 192 -

189.

SATZUNG zur Dritten Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Osterbruch, Landkreis Cuxhaven, (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 1. Januar 2018

Gemäß der §§ 10, 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Osterbruch in seiner Sitzung am 02. August 2017 folgende Dritte Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Osterbruch (Aufwandsentschädigungssatzung) beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 2 Aufwandsentschädigungen

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Dritten Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Osterbruch (Aufwandsentschädigungssatzung) tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Osterbruch, den 02. August 2017

**Gemeinde Osterbruch
von Spreckelsen
Bürgermeister**

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

Das »Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven« erscheint nach Bedarf -
Herstellung: H. Manthey, Cuxhaven